

**ÄNDERUNGSANTRAG 68**

von Erika Mann, Arlene McCarthy, Dagmar Roth-Behrendt und anderen

**Empfehlung für die zweite Lesung**

**A6-0207/2005**

**Michel Rocard**

Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen

Gemeinsamer Standpunkt des Rates (11979/1/2004 – C6-0058/2005 – 2002/0047(COD))

---

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

---

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 68  
Artikel 6 a (neu)

*Artikel 6 a*

*Interoperabilitätsvorbehalt*

*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Benutzung einer patentierten computerimplementierten Erfindung zum Zwecke der Entwicklung, Produktion, Vermarktung oder Benutzung eines Computerprogrammprodukts oder Dienstes keine Verletzung darstellt, wenn eine solche Benutzung für die Interoperabilität eines Computerprogramms mit anderen Computerprogrammen unverzichtbar ist, es sei denn, ein gültiger Standard einer anerkannten standardgebenden Organisation beruht auf dem Patent, und der Patentinhaber hat eine problemlos durchsetzbare öffentliche Verpflichtungserklärung abgegeben, und zwar frühzeitig im Standardisierungsprozess, sodass eine Lizenz für das Patent von Rechtswegen unter fairen, vernünftigen und nichtdiskriminierenden Bedingungen verfügbar ist.*

Or. en

### *Begründung*

*Ist die Benutzung einer Technik für die Interoperabilität zweier Computerprogramme erforderlich, sollte die Benutzung der Technik untersagt werden, weil die Technik einem Patent unterliegt. Die Interoperabilität zwischen Computerprogrammen, die in elektronischen Produkten eingesetzt werden, ist von großer Bedeutung für standardgebende Organisationen in der Informations- und Kommunikationsära. Um den Wert von technischen Beiträgen für standardgebende Organisationen anzuerkennen und das öffentliche Interesse an der Verhinderung ungerechtfertigter Monopole auf Standards zu schützen, muss eine Patentlizenz für alle Benutzer der Technik problemlos verfügbar sein.*

**ÄNDERUNGSANTRAG 69**

von Erika Mann, Arlene McCarthy, Dagmar Roth-Behrendt und anderen

**Empfehlung für die zweite Lesung**

**A6-0207/2005**

**Michel Rocard**

Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen

Gemeinsamer Standpunkt des Rates (11979/1/2004 – C6-0058/2005 – 2002/0047(COD))

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 69  
Erwägung 20 a (neu)

*(20a) Für die Zwecke des Artikels 6a bedeutet „anerkannte standardgebende Organisation“ ein Gremium, eine Organisation oder eine Institution, die offene Standards im öffentlichen Interesse entwickeln, und in denen laufend Standards auf der Grundlage eines offenen Entscheidungsprozesses entwickelt werden, der allen betroffenen Parteien nach objektiven und vernünftigen Kriterien zugänglich ist. Ein offener Standard ist eine technische Spezifikation, die zu Anwendungszwecken allen Parteien zur Verfügung steht, die daran interessiert sind, standardgemäße Anwendungen anzubieten. Eine solche Organisation kann auf nationaler, transnationaler oder internationaler Ebene errichtet sein und kann eine staatliche Einrichtung, ein privates Forschungsinstitut, das als staatliche Einrichtung tätig wird, ein privater freiwilliger Zusammenschluss oder ein privates Industriekonsortium sein, vorausgesetzt, dass ein repräsentativer Anteil der Industrie an der Festlegung des Standards in transparenter Weise beteiligt ist. Zu den anerkannten internationalen standardgebenden Organisationen zählen*

*unter anderem diejenigen, die in den Anhängen I und II der geänderten Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind, die internationale Standardisierungsorganisation, die internationale elektrotechnische Kommission und die internationale Telekommunikationsunion, Forschungsinstitute, die als staatliche Einrichtungen tätig sind, private freiwillige Zusammenschlüsse, wie etwa die Internet Engineering Task Force, und private Industriekonsortien, wie etwa das World Wide Web Konsortium oder das Digital Video Broadcasting Konsortium.*

Or. en

#### *Begründung*

*Offene Standards sind im öffentlichen Interesse und ihre Festlegung und Benutzung wird von sehr vielen Einrichtungen gefördert und anerkannt. Durch diese Definition wird klargestellt, was unter „anerkannte standardgebende Organisation“ gemeint ist, indem ihre Rolle bei der Festlegung offener Standards beschrieben wird.*

**ÄNDERUNGSANTRAG 70**

von Erika Mann, Arlene McCarthy, Dagmar Roth-Behrendt und anderen

**Empfehlung für die zweite Lesung**

**A6-0207/2005**

**Michel Rocard**

Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen

Gemeinsamer Standpunkt des Rates (11979/1/2004 – C6-0058/2005 – 2002/0047(COD))

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 70  
Erwägung 20 b (neu)

*(20b) Faire, vernünftige und nichtdiskriminierende Bedingungen bedeuten für die Zwecke des Artikels 6a, dass bei der Prüfung der Lizenzerteilung keine wettbewerbswidrigen, behindernden oder übertriebene Ziele verfolgt werden, und dass die Interessen aller betroffenen Parteien berücksichtigt werden, einschließlich das öffentliche Interesse an der Zulassung des freien Zugangs zu der patentierten Technik zum Zwecke der Interoperabilität. Außerdem ist dabei zu berücksichtigen, dass unvertretbar hohe Kosten im Fall von Standards zu vermeiden sind, die Mehrfachlizenzen von mehreren Quellen erfordern, sowie die Tatsache, dass davon auszugehen ist, dass der Lizenzgeber bereits von höheren Verkaufszahlen seines Produkts wegen verbesserter Interoperabilität profitiert. Fallen Gebühren an, sollten sie für den innovativen Beitrag geleistet werden, und nicht als Monopolgewinn oder strategischer Wert oder als Einnahmen, die lediglich daher rühren, dass man in der Lage ist, Konkurrenten von der Vermarktung interoperabler Produkte auszuschließen. Die Lizenz sollte kündbar*

*sein, und der Patentinhaber darf während Verhandlungen oder Streitschlichtung keine Unterlassungsanordnung gegen mögliche Lizenznehmer erwirken, die sich bereit erklären, faire, vernünftige und nichtdiskriminierende Bedingungen zu akzeptieren.*

*„Nichtdiskriminierende Bedingungen“ bedeutet, dass alle Lizenznehmer und Lizenzgeber in einer vergleichbaren Lage, einschließlich der eigenen Weiterverarbeitungsbereiche des Lizenzgebers, Zugang zu der Technologie unter denselben Bedingungen haben müssen, sodass alle in die Lage versetzt werden, unter gleichen Bedingungen in Wettbewerb zu treten, es sei denn es gibt objektive Gründe für eine Differenzierung, und dass die Differenzierung verhältnismäßig zu den unterschiedlichen Umständen ist. Es sollte in der Praxis keine Diskriminierung zwischen verschiedenen Entwicklungs- und Lizenzierungsmodellen geben, und der Lizenzgeber sollte deshalb zumindest als Option Bedingungen anbieten, die sowohl mit dem Eigentümerentwicklungsmodell als auch mit dem Open-Source-Modell vereinbar sind.*

Or. en

#### *Begründung*

*Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass der Inhaber eines Patents eine Lizenz für Interoperabilität zu Bedingungen erteilt, die dem Wert der geschützten Innovation entsprechen, und nicht dem Wert, den ein Patent hat, weil es den Marktzugang für das interoperable Produkt verhindert. Das Interesse Dritter an der Entwicklung interoperabler Produkte und das öffentliche Interesse am Zugang zu interoperablen Produkten hängt unmittelbar von den Kosten und der problemlosen Verfügbarkeit der Lizenz ab. Die Bedingungen einer Lizenz sollten nicht dazu benutzt werden, ein bestimmtes Softwareentwicklungsmodell von der Benutzung der für die Interoperabilität unverzichtbaren Technik auszuschließen.*